



Seniorenbeiratssatzung der Stadt Baruth/Mark (Seniorenbeiratssatzung - SBS -)

vom 26.11.2009

Aufgrund der §§ 3 und 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel des Beirates
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Seniorenbeirates
- § 7 Sitzungen des Seniorenbeirates
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Auflösung des Seniorenbeirates
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stadt Baruth/Mark bildet einen Seniorenbeirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger. Diese Interessenvertretung führt den Namen "Seniorenbeirat der Stadt Baruth/Mark" - im weiteren Seniorenbeirat genannt.
- (2) Sitz ist der Ernst-Thälmann-Platz 2 in 15837 Baruth/Mark.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Beirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Stadt Baruth/Mark und besteht aus fünf Mitgliedern. Er versteht sich als Vertretung der Senioren der Stadt. Die Mitglieder sind in der Regel Delegierte aus Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, Institutionen der Kirche und öffentlichen Einrichtungen, die "vereinsübergreifend" Initiativen in der Seniorenarbeit leisten.
- (2) Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Zwecke bestehen in der Vertretung der Interessen und gesellschaftspolitischen Belange älterer Menschen gegenüber der Stadtverwaltung, der Stadtverordnetenversammlung, der

Landesregierung, dem Landtag, der Parteien, den Verbänden und der Öffentlichkeit. Deshalb ist auch eine enge Kontaktpflege zu allen sozialen Einrichtungen, parlamentarischen Gruppen, Parteien, Politikern und anderen maßgeblichen Persönlichkeiten erforderlich.

(3) Der Seniorenbeirat unterstützt Maßnahmen zur Erzielung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen angepassten Altenpolitik der Stadt. Er betreibt die Sammlung und Weiterführung der Erfahrungen aus der Seniorenarbeit der Stadt sowie die Beratung der Entscheidungsträger der Stadt in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, um deren volle Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und ihre Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen.

(4) Der Seniorenbeirat unterstützt die Förderung und Entfaltung von Kultur, Bildung und Sport für Ältere sowie die Altenhilfe - vor allem für hilfsbedürftige Bürger - und den Aufbau von Seniorenfortbildungseinrichtungen.

(5) Besonderes Augenmerk gilt Projekten von "Jung und Alt", um Generationskonflikte abzubauen zu helfen.

(6) Der Seniorenbeirat ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Der Seniorenbeirat ist als Mitglied des Landesseniorenrates kein selbstständiger Verein oder Verband. Der Seniorenbeirat ist durch seine Mitgliedschaft im Landesseniorenrat förderungswürdig und sponsorenwürdig. Er verfügt über keine eigenen Einnahmen - ausgenommen von einem Budget in Selbstverwaltung für sächlichen Verwaltungsaufwand.

(3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind oder durch Vergünstigungen bevorteilt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer zur älteren Generation gehört und bereit ist, sich der Interessen der älteren Bürger anzunehmen. Kandidaten können von Vereinen, Verbänden, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Interessengruppen, Organisationen, Institutionen sowie Wohlfahrtsverbänden und Kirchen benannt werden. Interessierte Einwohner können sich als so genannte "freie Mitarbeiter" ebenfalls bewerben.

(2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme im Seniorenbeirat.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und damit seine Interessen gegenüber dem Beirat zum Ausdruck zu bringen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Interessen des Seniorenbeirates anzuerkennen, zu vertreten und zu fördern.

(5) Die Mitgliedschaft berührt nicht den Rechtsstatus des Mitgliedes, den es außerhalb des Seniorenbeirates erworben hat.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Vorschläge zur Berufung in den Seniorenbeirat können bei der Stadtverwaltung oder dem Vorstand des Seniorenbeirates von den in § 4 Abs.1 genannten Organisationen formlos beantragt werden. Ist letzteres der Fall, so wird der Antrag durch den Vorstand an die Stadtverordnetenversammlung weitergereicht.
- (2) Vorschläge sind nur gültig, wenn ihnen eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt ist.
- (3) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des in § 4 Abs.1 genannten Organisationen oder des Vorstands durch Beschluss abberufen. Eine Abberufung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Mitglied massiv gegen die Ziele des Seniorenbeirates verstößt. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören, die Entscheidung ist zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht oder Tod des Mitgliedes

§ 6 Organe des Seniorenbeirates

Organe des Beirates sind:

- a) die Beiratsversammlung (Sitzung der Beiratsmitglieder)
- b) der Vorstand.

§ 7 Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Die Beiratssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr statt. Im "Akutfall" kann der Vorstand die Mitglieder auch telefonisch zu einer Sondersitzung einberufen.
- (2) In den Beiratssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Den Mitgliedern der Beiratssitzung obliegen folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes, die Abwahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Beschlussfassung über Arbeitspläne, Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Einrichtungen von Beiratsgremien und besonderen Organisationsstrukturen

(5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit zu nehmen sind oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand verwirklicht die Ziele und Aufgabenstellungen des Seniorenbeirates.
- (3) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Baruth/Mark, anderen Institutionen und Einrichtungen in allen Fragen der Altenpolitik als beratendes Gremium. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Benennung des Seniorenbeirates gewählt.

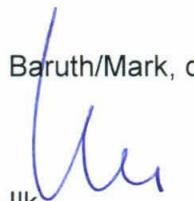
§ 9 Auflösung des Seniorenbeirates

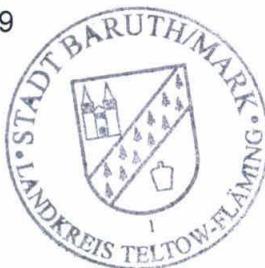
- (1) Gründe für die Auflösung des Seniorenbeirates können insbesondere der Wegfall des Beiratszwecks oder die Unfinanzierbarkeit der Aufgabenstellung sein.
- (2) Der Antrag zur Auflösung ist von mindestens zwei Mitgliedern oder dem Vorstand an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark zu stellen.
- (3) Die Auflösung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark in Kraft. Zugleich treten alle vorhergehenden Seniorenbeiratssatzungen außer Kraft.

Baruth/Mark, den 26.11.2009


Ilk
Bürgermeister



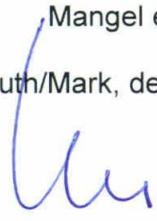
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 26.11.2009


Ilk
Bürgermeister

